



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 02.12.2020
– Auszug aus Drucksache 18/11870 –**

**Frage Nummer 66
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete
**Ruth
Waldmann**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie beurteilt sie den Sachverhalt, dass gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3a der Bayerischen Einreisequarantäneverordnung (EQV) Personen aus Risikogebieten zum Besuch naher Verwandter für 72 Stunden ohne Quarantäne nach Deutschland einreisen dürfen, während sich hingegen Personen, die sich aus Deutschland zum Besuch naher Verwandter für mehr als 24 Stunden in ein Risikogebiet begeben, nach ihrer Rückkehr bis zu 14 Tage in Quarantäne begeben müssen und inwieweit plant die Staatsregierung die in der aktuellen EQV vom 05.11.2020 ersatzlos gestrichene Regelung für Verwandtschaftsbesuche unter 48 Stunden in Risikogebiete zu ersetzen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Am 29. November 2020 wurde die Änderung der Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) bekanntgemacht (BayMBI. Nr. 681), wonach die Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 2 Nr. 2 EQV sich nunmehr nicht nur auf die Dauer des Aufenthalts in Deutschland bezieht, sondern auch bei einer Aufenthaltsdauer von weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet gilt. Die Regelung ist zum 01.12.2020 in Kraft getreten. Die der Anfrage zugrundeliegende Rechtslage ist damit überholt.